

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über eine zeitweise Aufgabenübertragung nach § 165 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch den Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67,
18437 Stralsund,
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

dem Amt Miltzow für die Gemeinde Sundhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher, Bahnhofsallee 8a, 18519 Sundhagen, OT Miltzow
nachfolgend „Amt“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Als Teilabschnitt des geplanten Ausbaus des „Ostseeküstenradweges zwischen der Hansestadt Stralsund und der Hanse- und Universitätsstadt Greifswald“ ist der Bau eines Streckenabschnitts von der Stadtgrenze Stralsund bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Vorpommern-Greifswald (Gemeindegrenze Mesekenhagen) im Gemeindegebiet von Sundhagen (Landkreis Vorpommern-Rügen) auf der in der Straßenbaulast der Gemeinde Sundhagen befindlichen ehemaligen Bundesstraße B 96 geplant. Zur Realisierung dieser Aufgabe bedarf es der Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros. Zudem sind Vermessungs- und Baugrunderkundungsleistungen sowie umweltrelevante Voruntersuchungen erforderlich. Für die zur Beauftragung entsprechender Fachbüros erforderlichen Vergabeverfahren ist gemäß §§ 125 Absatz 1 Satz 3, 127 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung M-V das Amt zuständig. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang ausschließlich beschließende Funktion. Zur Finanzierung dieser Aufgaben hat die Gemeinde entsprechende Förderanträge gestellt.

(2) Das Amt und der Landkreis vereinbaren im Folgenden, dass der Landkreis das Amt bei seiner Aufgabe unterstützt, indem der Landkreis das Amt durch die Übernahme von in § 2 dieses Vertrages näher bestimmten (Teil-)Aufgaben dieses Vertrages entlastet.

§ 2

Aufgabenübernahme

(1) Der Landkreis übernimmt folgende Aufgaben des Amtes:

- a) das Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Planungsbüros für das Leistungsbild Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 1 bis 9 sowie die entsprechende Vertragsabwicklung der Leistungsphasen 1 bis 7,
- b) das Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Sachverständigenbüros für die Baugrunderkundungsleistungen (ggfs. als Bestandteil der Leistung zu Ziffer a)) und die Vorbereitung der Beauftragung von Vermessungsstellen einschließlich der Vertragsabwicklung,
- c) die Vorbereitung zur Beauftragung sachverständiger Stellen mit der Erbringung von umweltrelevanten Voruntersuchungen einschließlich der entsprechenden Vertragsabwicklung.

(2) Die Entscheidung und die anschließende Beauftragung der vom Landkreis vorgeschlagenen Planungsbüros bzw. Sachverständigen bzw. Vermessungsstellen (d.h. die Vergabeentscheidung sowie die Vertragsunterzeichnung) bleiben weiterhin in der Verantwortung der Gemeinde Sundhagen.

(3) Der Inhalt der Planung bzw. der Baugrunduntersuchung (Leistungsbeschreibungen) bestimmt sich nach den Festlegungen des Amtes in Absprache mit dem Landkreis.

(4) Das Amt sichert zu, den Landkreis mit Rat und Tat bei der Durchführung der von ihm übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis endet mit der vollständigen Erbringung der in Absatz 1 genannten Leistungen.

§ 3

Haftung

Der Landkreis trägt gegenüber Dritten die alleinige Verantwortung für das Vergabeverfahren. Im Innenverhältnis zum Landkreis sichert das Amt dem Landkreis zu, ihn von allen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltskosten, Verfahrenskosten) freizuhalten, die im Zusammenhang mit einem Vergabenachprüfverfahren oder mit einem gerichtlichen Verfahren bezüglich des Vergabeverfahrens stehen. Dies gilt nicht, wenn den Bediensteten des Landkreises bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen trägt der Landkreis die Kosten. Die Gemeinde trägt als Vertragspartei gegenüber Dritten (insbesondere den Vertragspartnern) die Verantwortung für eine korrekte Vertragsabwicklung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner. Sie haftet für Vertragsverletzungen. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis nur, wenn ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verschulden bei der Vertragsdurchführung nachgewiesen werden kann.

§ 4

Kosten und Finanzierung

(1) Der Landkreis stellt für die Durchführung der vereinbarten Aufgaben das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Das Amt sichert zu, den Landkreis bei der Bereitstellung entsprechender Ressourcen - soweit möglich - zu unterstützen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Landkreis keine Kosten für die Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben trägt. Die Begleichung aller Kosten, die mit der Beauftragung der vorbezeichneten Stellen (Planungsbüros, Sachverständige, Vermessungsstellen) im Zusammenhang stehen, erfolgt durch die Gemeinde bzw. das Amt. Der Landkreis wird mit der Aufgabenerfüllung frühestens mit Wirksamkeit dieses Vertrages beginnen. Die für die vorbezeichneten Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel der Gemeinde Sundhagen haben die Finanzierung der unter § 2 aufgeführten Leistungen abzudecken. Der Landkreis wird der Gemeinde Sundhagen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 30.000 € für die Realisierung der Planungsleistungen bewilligen. Die Zuwendungsbescheide sind dem Landkreis in Kopie zu übergeben.

(2) Die Rechnungen der beauftragten Stellen werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch den Landkreis an das Amt zur dortigen Begleichung weitergeleitet. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verbleibt somit beim Amt.

§ 5

Vertragsende

(1) Dieser Vertrag endet, sobald die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis c) vollständig erbracht sind.

(2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es des Nachweises einer erheblichen Vertragsverletzung eines der Vertragspartner.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag soll bei etwaigen Lücken in seiner Grundlage so ausgelegt werden, wie es dem Ziel der Realisierung am ehesten entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Er ist nach den jeweiligen Bekanntmachungsregeln des Landkreises und des Amtes öffentlich bekannt zu machen.

Stralsund, den

.....	L.S.
Ralf Drescher		Carmen Schröter
Landrat d. LK VR		1. Stellvertreterin d. LR

Miltzow, den

.....	L.S.
Hajo Hahn		Dr. Rudi Wendorf
Amtsvorsteher		1. Stellvertr. d. Amtsvorstehers

Verfahrensvermerke:

Vertrag genehmigt durch RAB am

Vertrag öffentlich bekannt gemacht am